Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 2 (1893)
Heft: 12

Artikel: Zur Ruhetagsfrage
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-521842

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Basel, den 18. März 1893. | **Bâle,** le 18 Mars 1893.

Erscheint Samstags. | **№ 12.** | Paraissant le Samedi.

Abonnement:
Schweiz:
Fr. 5.— jährlich.
Fr. 3.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland, Oesterreich und Italien:
Bei der Post abonnirt:
Fr 5.50 (Mk. 4.40) jährlich.
Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis

Inserate:
20 Cts per 1spaltige Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.
Vereinsmitglieder bezahlen die Hälfte.

Abonnements:
Pour la Suisse:
Fr. 5.— par an.
Fr. 3.— pour 6 mois.
Pour l'Etranger:
Envoi sous bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne, l'Autriche et l'Italie.
Abonnement postal:
Fr. 5.00 par an.
Les sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:
20 cts. pour la petite ligne ou son espace.
Rabais en cas de répétition de la même annonce.
Les sociétaires payent moitié prix.

Hôtel-Revue

2. Jahrgang | 2me ANNÉE

Organ und Eigentum des **Schweizer Hotelier-Vereins.**

Organe et Propriété de la **Société Suisse des Hôteliers.**

Redaktion und Expedition: **Sternengasse No. 23, Basel.**
Telegramm-Adresse: **„Hôtelrevue Basel."**

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction und Expédition: **Rue des Etoiles No. 23, Bâle.**
Adresse télégraphique: **„Hôtelrevue Bâle.**

Nachdruck der Originalartikel nur mit Quellenangabe gestattet.

Zur Ruhetagsfrage.

Über die Ruhetagsfrage der Hotelangestellten, welche Frage gegenwärtig zur Prüfung und eventuellen Lösung bei einer vom Schweizer Hotelier-Verein ernannten Spezialkommission anhängig ist, hätten wir lieber Stillschweigen beobachtet, wenigstens solange, als die Kommission ihr Votum darüber nicht abgegeben. Wir sind jedoch von einem Vereinsmitgliede, welches sich sehr für die Frage interessiert, ersucht worden, dieselbe zum Gegenstande einer öffentlichen Besprechung zu wählen. Ohne also der benannten Kommission in irgend welcher Weise vorzugreifen, und nur unsere eigene Ansicht und diejenige unseres Gewährsmannes über die Frage kundgebend, treten wir auf den Gegenstand ein.

Vor drei Monaten noch waren in Angestelltenkreisen die Ansichten über Einführung einer geregelten Ruhezeit sehr getrennte, immerhin waren Anhaltspunkte vorhanden, die darauf schliessen liessen, dass die Wünsche seitens der Angestellten in sehr bescheidenem Rahmen sich bewegen werden und die somit den durchschlagenden Erfolg um so eher gesichert haben würden. In erster Linie wollte man von dem Verlangen einer regulären Ruhezeit während der Hauptsaison zum vornherein abstrahieren, wie man auch darauf hinzuweisen sich bemühte, dass es nicht wohl angehe, von den Hoteliers finanzielle Opfer, durch Anstellung von Supplementspersonal zu diesem Zwecke, zu verlangen. Auch schien es uns, als ob man in würdiger Beratung der Dinge zu dem Schlusse gekommen sei, das Verlangen könne nicht in Bausch und Bogen für *alle* Angestellten ohne Ausnahme gestellt werden. So günstig der Eindruck war, den diese Ansichten auf uns machten, so sehr überraschte uns die Wendung, welche die Angelegenheit in letzter Zeit genommen. Wenn man die diesbezügl. Beschlüsse seitens eines der beiden in der Schweiz bestehenden Angestelltenvereine durchliest, so muss man sich fragen, ob einlässliches Studium der Frage, ob die richtige Würdigung unumstösslicher Verhältnisse im Hotelwesen diese Beschlüsse zur Reife gebracht, denn ohne Umschweife wird nun einfach verlangt, dass jedem Hotelangestellten wöchentlich ein halber Ruhetag, von Mittags 2 Uhr bis andern Morgens 6 Uhr, gewährt werde, und je alle 14 Tage 1—2 Stunden des Sonntag Vormittags. So unbescheiden dieses Verlangen gegenüber den *früher* gehegten Ansichten klingt, so verliert dasselbe doch an Bedeutung, wenn man der berechtigten Vermutung Raum lässt, dass sich die Petitionäre wahrscheinlich auf den Standpunkt eines Advokaten gestellt haben, der für seinen Klienten 100,000 Fr. Schadenersatz verlangt, um wenigstens 10,000 Fr. für ihn zugesprochen zu erhalten.

Wir können nämlich kaum glauben, dass man vergessen habe, sich Rechenschaft abzulegen, in welchem Lichte die Ruhetagsfrage gegenüber den weiblichen Angestellten und den Lehrlingen, sowie überhaupt den jüngern Angestellten gegenüber, erscheine. Auch der wärmste Ruhetagsanhänger wird zugeben müssen, dass ein Prinzipal dem Vater seines Lehrlings gegenüber noch etwas mehr zu verantworten hat, als nur über den Beruf selbst. Man wird ferner zugeben müssen, dass es in Bezug auf das weibliche Personal enger gezogener Grenzen bedarf, als vielleicht einem Oberkellner oder Concierge gegenüber, sowie auch niemand im Ernst bestreiten wird, dass das jüngere Personal überhaupt bei derartigen Bestimmungen wenn nicht ausser Acht gelassen, so doch nur teilweise mit einbezogen werden darf, im Interesse des Hauses, *mehr* aber noch im Interesse des jungen Geschlechts selbst.

Unser Gewährsmann erklärte uns, er werde nie und nimmer dulden, dass seine weiblichen Angestellten, sowie Lehrlinge und überhaupt das jüngere Personal, über die Nachtessenzeit hinaus sich noch ausser dem Hause befinden, trotzdem er selbst nichts weniger als ein Gegner der angestrebten Ruhezeit sei.

Es hätte dieser Erklärung uns gegenüber nicht bedurft, denn, selbst angenommen die Ruhetagsvorschrift würde zum *Gesetz*, so würde sich unser Gewährsmann bei Durchführung seines Prinzips noch keineswegs gegen dasselbe verstossen. Es wird nämlich seitens der Angestellten viel über zu kurze Nachtruhe geklagt; wir lassen diese Klagen gerne zu Recht bestehen, insofern eben nicht, wie dies oft geschieht, diese kurze Ruhe freiwillig noch mehr verkürzt wird, dagegen würde unser Gewährsmann gerade im Sinne des Gesetzes handeln, wenn er seine Leute nach dem Nachtessen zu Bett schickte, denn nie ruht der Mensch mehr, als wenn er — schläft. Hierin liegt auch die einzig richtige Interpretation der Ruhetagsfrage, soweit nämlich die Ruhe über die Zeit von 2 Uhr Nachmittags bis Abends 6 oder 7 Uhr hinaus gehen soll.

Des Fernern werden sich die Hotels nie alle unter einen Hut bringen lassen. Was in einem grössern Etablissemente, welches das ganze Jahr geöffnet, mit Leichtigkeit sich einführen lässt, zumal in demselben sowieso die Angestellten während mindestens 9 Monaten des Jahres überzählig sind und oft nicht wissen, in welchen Ecken sich drücken; was bei diesen Etablissementen leicht geschehen kann, sagten wir, das wird bei kleinern Hotels, wo nur 1 Kellner, nur 1 Portier etc. angestellt ist, geradezu unmöglich, wenigstens in dem verlangten Maasse.

Wir heben diese Punkte hauptsächlich deshalb hervor, damit man sich nicht zu hochgespannten Erwartungen hingebe, um dann endlich enttäuscht einsehen zu müssen, man habe sich von der Tragweite des Verlangens zu wenig Rechenschaft abgelegt.

Im Ubrigen wollen wir gerne annehmen, dass es den Petitionären mit der *richtigen* Verwendung der eventuell zugestandenen Ruhezeit Ernst sei, obwohl es uns einige Mühe kostet, diesen Grundsatz als unumstösslich anzuerkennen. *Qui vivra verra!*

Solidarité.

Nous croyons le moment venu de définir une bonne fois exactement le mot solidarité, car ci et là on donne à ce terme une interprétation qui vraiment est un outrage aux sentiments qu'il représente.

Il n'y a guère longtemps, c'était aux environs de Noël et du Nouvel-an, un certain nombre d'hôtels ont été gratifiés de cadeaux dont l'accusé de réception avec remerciements, nous en sommes à peu près sûr, se trouve actuellement encore dans la bouteille à encre, et pourtant ces présents démontraient éloquemment jusqu'à quel point la solidarité, cette vertu tant recherchée et si rare, peut fleurir et fructifier au sein d'une seule et même catégorie de métier. Qu'on nous permette donc, au nom de tous ces privilégiés, d'exprimer aux donateurs la reconnaissance à laquelle a droit leur „générosité". Cela fait, rentrons dans le sujet que ces cadeaux nous inspirent.

Feuilleton.

Ueber Rioja Clarete
(Spanischer Médoc.)

Bei Gelegenheit einer meiner Reisen nach Andalusien passierte ich die schönen Baskischen Provinzen, wo ich bei der Station Miranda den hier noch kleinen und bescheiden dahinfliessenden Ebro überschritt, der sich mir an der Ostküste bei seiner Mündung als ein gewaltiger Strom in der herrlichsten südlichen Landschaft gezeigt hatte. Ich erinnerte mich dabei eines vorzüglichen, würzigen Weines, den ich dort am entfernten Ende des schönen Ebro getrunken hatte, und hier machte sich neuerdings die Fruchtbarkeit seiner Ufer geltend, indem mir ganze mit Wein beladene Eisenbahnzüge begegneten, die, wie ich erfuhr, nach Bordeaux unterwegs waren. Ich sagte mir, wenn die oberen Ebro-Weine speciell für den Bordeaux-Markt gesucht werden, so müssen sie in einem besonders verwandtschaftlichen Verhältnis zu denjenigen des Médoc stehen, und diese Ansicht wurde mir nicht nur auf Erkundigungen hin bestätigt, sondern ich überzeugte mich durch Probieren der Weine selbst von deren frappanter Aehnlichkeit mit gutem Bordeaux.

Der genaue Name der betreffenden Landschaft heisst Rioja (spr. Riocha), was eine Zusammenziehung ist von Rio Oja, eines Zuflusses des Ebro, und womit nun der ganze District, dessen Mittelpunkt die alte Stadt Haro ist, belegt wird. Die Rioja-Weine hatten schon vor der Epoche, in welcher sie vom Auslande gesucht wurden, in Spanien einen Ruf für ihre Güte, und dem englischen Blatt *„Wine Trade Review"* zufolge bahnten die Verwüstungen der Phylloxera im Bordelais hauptsächlich ihnen den Weg über die Landesgrenze, wobei sie freilich unter Abstreifung des eigenen heimatlichen Namens mit fremden Bezeichnungen den Weg in die Welt einzuschlagen hatten.

Es ist unbestrittene Thatsache, dass die klassierten edlen Gewächse des Médoc an den richtigen Quellen jetzt noch so gut wie früher in ihrer vollen Reinheit erhältlich sind (ein entsprechender Preis muss selbstverständlich bezahlt werden), doch machen nicht diese Sorten die Hauptmasse des Bordeaux-Handels aus, sondern die mittleren und ordinären Qualitäten, welche dem grossen Publikum vermöge ihres niedrigen Preises zugänglich sind. Wie nun in Folge der Phylloxera die eigene Produktion des Bordelais nicht mehr ausreichend war, so sah man sich nach einem passenden Ersatzwein um, der möglichst die nämlichen Eigenschaften der Bordeaux-Weine habe, und fand seine Anforderungen am besten verwirklicht in den rothen Gewächsen der Rioja.

Jung sind die Rioja-Weine etwas rauh und streng, entwickeln aber mit dem Lager feine Körperfülle und Aroma. Der Boden, steinig und kalkig, ist für die Weinkultur von grosser Güte und zur Erzeugung eines edlen Weines sehr geeignet; freilich kommen auch bisweilen Frühjahrsfröste vor, welche dem Jahresergebnis bedeutenden Eintrag thun, doch sind die Fehljahre infolge von anhaltendem Regen und Nässe, wie im Médoc, hier unbekannt.

Ausser meinen durch eigene Anschauung erhaltenen Eindrücken und Erfahrungen kann ich mich in der allgemeinen Berichterstattung den Angaben der englischen *„Wine Trade Review"* anlehnen, da dieselben mit den persönlich erhalten Daten übereinstimmen. Danach wird ein Mitteljahresertrag der Rioja auf ca. 1,200,000 Hektoliter angegeben, wovon weitaus die Hauptmasse rotes Gewächs ist. Weisse Weine werden in der Gegend wenig produziert, auch kommen dieselben in der Qualität den roten nicht nach, obschon sie in anderer Beziehung Eigenschaften besitzen, durch welche sie die Aufmerksamkeit französischer Schaumweinfabrikanten auf sich gezogen haben; die feinen weissen Rioja-Weine hingegen besitzen im Alter eine grosse Aehnlichkeit mit franz.